



# Amtsgericht Hannover

Verkündet am 06.03.2015

524 C 8598/14

## Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

hat das Amtsgericht Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 06.03.2015 durch die Richterin xxx für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung seitens der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn die Beklagte nicht vor Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

## Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Erstattung von Abnahmekosten sowie Lizenzschadensersatz wegen behaupteten unerlaubten Anbietens eines Filmwerks über eine Tauschbörse.

Zu Gunsten der Klägerin ist ein Copyright-Vermerk auf dem deutschen DVD Cover des Films  
" " eingetragen, auf Bl. 28 d.A. wird Bezug genommen.

Die Klägerin behauptet, der Sicherheitsdienstleister xxx habe im Auftrag der Klägerin ermittelt, dass diese Filmdatei in der Internettauschbörse zum kostenlosen Herunterladen am 16.02.2010 angeboten wurde, und zwar über eine IP-Adresse, die nach der gerichtlichen eingeholten Auskunft des Internetproviders dem Internetanschluss des Beklagten zugewiesen sei. Wegen den Einzelheiten wird auf den Beschluss des LG Köln, Bl. 23 d.A. und auf die Auskunft der vom 11.3.2010, Bl. 25 d.A., Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt,

1.

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 400,00 Euro betragen soll, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

2.

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 555,60 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er erhebt die Einrede der Verjährung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze und Anlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet. Die geltend gemachten Ansprüche aus §§ 97,97 a Urhebergesetz unterliegen der Verjährung.

Die regelmäßige Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt gemäß § 195 BGB 3 Jahre. Nach § 199 Abs. 1 BGB beginnt die Verjährung am Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger, hier die Klägerin, von allen anspruchsbegründenden Um-

ständen und der Person des Schuldners, hier den Beklagten, Kenntnis erlangt hat. Verjährungsbeginn betreffend den in der Anspruchsbegründung genannten Vorfall am 16.02.2010 war danach der 31. Dezember 2010, 24 Uhr. Diese Verjährungsfrist lief folglich am 31. Dezember 2013 ab.

Der Mahnbescheid vom 03.12.2013 entfaltete zwar zunächst verjährungsrelevante Wirkung. Die Hemmung der Verjährung endet jedoch gemäß § 204 Abs. 2 BGB nach sechs Monaten der letzten Verfahrenshandlung, vorliegend der Mitteilung des Widerspruches am 10.12.2013. Ausweislich des Verfahrensablaufes wurde am 10.12.2013 die zweite Gerichtskostenhälfte in Höhe von 127 € angefordert, wobei gleichzeitig darauf hingewiesen wurde, dass die Zahlung dem Abgabeantrag entspricht. Der Zahlungseingang dieser Summe bei der Mahngerichtskasse erfolgte erst am 16.07.2014, mithin außerhalb der Frist des § 204 Abs. 2 BGB.

Die Verjährungsfrist für den Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung beginnt auch nicht mit dem Ausspruch der Abmahnung, sondern vielmehr zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung. § 199 Abs. 5 BGB regelt, dass dann, wenn es sich um einen Unterlassungsanspruch handelt, der Zeitpunkt der Zuwiderhandlung für den Verjährungsbeginn maßgeblich ist. Der Zeitpunkt der Zuwiderhandlung war vorliegend das behauptete Anbieten zum Download im Internet über eine Tauschbörse am 16.02.2010.

Die Klägerin kann für sich auch nicht die 10-jährige Verjährungsfrist des § 852 Satz 2 BGB reklamieren. Nach dieser Vorschrift unterliegen diejenigen Ansprüche einer längeren Verjährung, die auf die Herausgabe des deliktisch erlangten zielen. Es handelt sich somit um einen quasi deliktischen Bereicherungsanspruch. Diese Vorschrift findet wegen § 102 Satz 2 Urhebergesetz entsprechende Anwendung. Voraussetzung ist aber, dass der Schädiger tatsächlich etwas erlangt hat. Dies kann die ersparte Lizenzgebühr sein, wenn die Wahrnehmung des Urheberrechts typischerweise nur gegen eine Lizenzgebühr eingeräumt wird (BGH, Urteil vom 27.10.2011, Aktenzeichen I ZR 175/10 -Bochumer Weihnachtsmarkt-, zitiert nach juris). Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Rechtswahrnehmung bei einer Verwertungsgesellschaft lizenziert werden kann.

Hier liegen jedoch die tatsächlichen Verhältnisse anders, so dass die Grundsätze der eben zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vorliegend keine Anwendung finden können. Es ist kein Anbieter bekannt, der Filmwerke dergestalt lizenziert, dass sie im Wege des Filesharing angeboten werden können. Dies ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass die Klägerin Schadensersatz im Wege der Lizenzanalogie begehrt. Lizenzanalogie bedeutet aber, dass zumeist im Wege der Schätzung der Schadensersatzanspruch danach ermittelt wird, was dem verletzten Urheber an Lizenzgebühren entgangen ist. Ein bereicherungsrechtlicher Vorteil muss dabei dem Schädiger gar nicht entstanden sein. So ist es hier. Der Hauptzweck des typischen Nutzers einer Internettauschbörse beim Filesharing liegt darin, das Filmwerk zu erhalten. Der technisch damit zugleich verbundene Upload wird damit gleichsam nur als notwendiges Übel verbunden. Es wird anfangs billigend in Kauf genommen, dass ein weiterer Teilnehmer der Tauschbörse nunmehr in der Lage ist, dasselbe Musikstück seinerseits herunterzuladen. Er erspart sich mithin keine Lizenzgebühren, weil er diese auch bei einer legalen Vorgehensweise gerade nicht bezahlt hätte. Gezahlt worden wäre allenfalls der übliche Kaufpreis etwa einer DVD. Dem Nutzer geht es beim Filesharing um den Gebrauch des konkreten Werkes für eigene Zwecke, nicht um die darüber hinausgehende Nutzung oder gar Verbrei-

tung. Die Beklagte hat damit gerade keine Lizenzgebühr für einen möglichen Lizenzvertrag erspart.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Hannover, Volgersweg 65, 30175 Hannover.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

xxx

Richterin